Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Planfeststellung für den Gewässerausbau für die Errichtung einer Fischwanderhilfe (Durchgängigkeit und Lebensraum) beim Kraftwerk Egglfing-Obernberg, Anhörungsverfahren nach § 68 ff, 70 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG; Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen;

Eingang der vollständigen und brauchbaren Antragsunterlagen: 25.05.2023 unser Aktenzeichen: 6412.3-69

Und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 UVPG für das oben genannte Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Antrag der Fa. Innwerk AG Schulstr. 2, D-84533 Stammham auf Planfeststellung für einen Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischwanderhilfe zur Schaffung von Durchgängigkeit und Lebensraum am Wehr des Kraftwerks Egglfing-Obernberg am Inn, Gemeinde Bad Füssing,

Antragsteller/in:

Fa. Innwerk AG, Schulstr. 2, 84533 Stammham

I. <u>Beschreibung des Vorhabens:</u>

Die Errichtung des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg führte zu Einschränkungen der Durchgängigkeit des Inn für wandernde Fische. Mit dem geplanten Projekt Durchgängigkeit und Lebensraum wird neben der Herstellung der Durchgängigkeit entsprechend den heutigen Anforderungen, Fließgewässerlebensraum für Fische und andere Wasserlebewesen geschaffen. Dies trägt zu Schutz und Stärkung der Fischpopulation sowie zur Erreichung des guten ökologischen Potentials in den Wasserkörpern am Unteren Inn bei, schafft positive Effekte für das Auensystem und beseitigt bestehende ökologische Defizite.

Zur Erreichung dieser Ziele wird am linken Ufer ein dynamisch dotiertes Umgehungsgewässer mit einer Gesamtlänge von 5,8 km errichtet. Das Ausstiegsbauwerk befindet sich etwa 5 km flussauf des Innkraftwerks Egglfing-Obernberg, der Einstieg im Unterwasser etwa 400 m flussab. Etwa 1,6 km flussab des Ausstiegsbauwerks und somit etwa 3,4 km vor dem Innkraftwerk-Egglfing-Obernberg wird ein Zusatzdotationsbauwerk errichtet, in welches auch eine Wasserkraft-/Fischaufstiegsschnecke integriert wird, mit der einerseits die permanente Zusatzdotation energetisch genutzt und andererseits ein zusätzlicher Wanderkorridor für Fische angeboten wird. Die Fischaufstiegsanlage wird aus dem Inn gespeist.

In Abhängigkeit vom Inn-Abfluss werden über das Ausstiegsbauwerk bei ca. Inn-km 40,600 kontinuierlich 2-4 m³/s in das Umgehungsgewässer im Bereich des Verbindungsgerinnes ausgeleitet.

Ab ca. Inn-km 38,880 erfolgt eine weiter kontinuierliche Dotation von Q=2,0 m³/s über die Wasserkraftschnecke und einer dynamische Dotation von 4-6 m³/s. Somit ergeben sich Abflüsse im Umgehungsgewässer im Bereich des Auengerinnes von Q=4,0 m³/s und Q=10,0 m³/s. Der max. Abfluss ab Zusatzdotation mit integrierter Wasserkraftschnecke beträgt bei Spüldotation bis ca. Q=40,0 m³/s.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende neu zu errichtende Anlagenteile:

- Fischwanderhilfe von ca. Innkm 40,600 bis Innkm 34,800 mit Ein- und Ausstiegsbauwerk

Zusatzdotationsbauwerk integrierter Wasserkraft-/Fischaufstiegsschnecke bei Inn-km 38,880

Strukturierungsmaßnahmen, wie Uferrückbau von ca. Innkilometer 32,700 bis ca. Inn-km 35,100, Inselvorschüttung bei ca. Innkilometer 34,800 Amphibientümpel bei ca. Innkilometer 32,700 und Stillgewässer bei ca. Innkilometer 34,600, Inn-km 34,400 und Inn-km 33,000.

- Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen
- Vorübergehende Baustromversorgung und Bauabwicklung
 - II. Gegenstand des Vorhabens:

UVP-Bericht und Planunterlagen:

Das Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die Antragsunterlagen enthalten einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG, mit den entsprechend gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73ff BayVwVfG durchgeführt. Nach § 70 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG gelten zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- 2. Einbringen und Einleitung von Stoffen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sofern man im Zuge des Verfahrens zum Ergebnis kommt, dass dies den Tatbestand einer Gewässerbenutzung erfüllt.

- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Sinne von § 9 Abs. 1
 Nr. 1 WHG, sofern man im Zuge des Verfahrens zum Ergebnis kommt, dass dies den Tatbestand einer Gewässerbenutzung erfüllt.
- 4. Weitere im Rahmen der beantragten Planfeststellung erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen sind vom Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG umfasst. Der Antrag vom 19.12.2019 enthält die Formulierung, dass alle erforderlichen Gestattungen und insbesondere die dort beschriebenen naturschutzrechtlichen Befreiungen beantragt werden.

III. <u>Bekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit</u>

1. Der Antrag für die Errichtung einer Fischwanderhilfe in der Fassung der mit Datum vom 25.05.2023 beim Landratsamt Passau eingegangenen Planunterlagen liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen, dem UVP-Bericht (§ 16 UVPG) in der Zeit vom

06.07.2023 bis 07.08.2023

in der Gemeinde Bad Füssing, 94072 Bad Füssing während der Dienststunden

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung, sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau (https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a BayVwVfG).

Der UVP-Bericht sowie die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge sowie die maßgeblichen wasser- und naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen werden neben den entscheidungserheblichen behördlichen Berichten und Empfehlungen, die der Planfeststellungsbehörde vorliegen, ab **06.07.2023** auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter https://www.uvp-verbund.de/portal/ unter dem Suchbegriff Kraftwerk Egglfing/Durchgängigkeit und Lebensraum öffentlich bekannt gemacht.

a) Einwendungen

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch das oben genannte Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 07.09.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Ziffer 2 genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Als Betreff für etwaige Einwendungen ist "Egglfing- Durchgängigkeit und Lebensraum" anzugeben.

Die Einwendung muss Vor- und Familiennamen und volle Anschrift der einwendenden Person sowie ggf. die Flurstücknummer der betroffenen Grundstücke enthalten. (Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.)

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens **07.09.2023** Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweis:

Gemäß Rechtsprechung laut Urteil EUGH vom 15.10.2015 - EUGH Aktenzeichen C-137/14 – darf die Klagebefugnis und der Umfang der gerichtlichen Prüfung nicht auf Einwendungen beschränkt werden, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.

b) Erörterung

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben werden, findet nach Ablauf der Äußerungsfrist ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Trägerin des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Amtsblatt des Landkreises Passau) und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht wird, Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

c) Entscheidung über Einwendungen

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt, § 27 UVPG.

2. Umweltverträglichkeit: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG

Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau ist; bei dieser erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG)
- die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten, die Variantenuntersuchung befindet sich in Anlage 17_01-Bericht Variantenstudie.
- weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Passau erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden, § 19 Abs. 3 UVPG

die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit

zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt,

- Dienstsiegel -

XXXXXXXXX